

RAV : ein grosser Modernisierungsschritt

Autor(en): **Kaufmann, Jürg**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatca Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **115 (2017)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-685933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RAV: Ein grosser Modernisierungsschritt

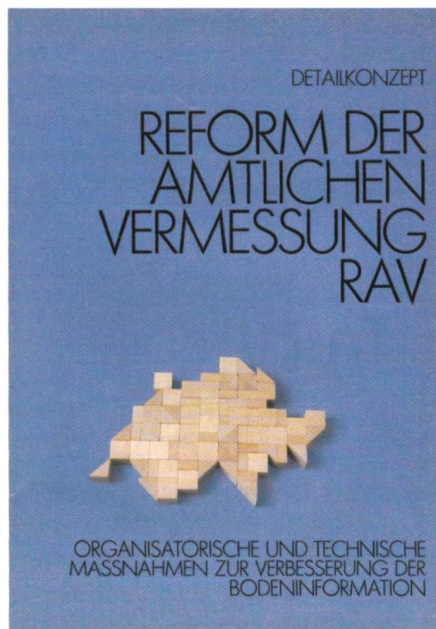


Abb. 1: RAV-Broschüren 1987.

Fig. 1: Brochures REMO.

Die in der Grundbuchvermessung tätigen Akteure – dies waren vor allem die freierwerbenden Ingenieurgeometer – hatten bereits in den Jahren um 1960 damit begonnen, neue Instrumente und Methoden anzuwenden. Dies geschah oft gegen den Widerstand der kantonalen und eidgenössischen Institutionen, welche die Aufsicht ausübten. Diese neuen Arbeitsweisen standen zunehmend in Widerspruch mit den geltenden Rechtsgrundlagen und technischen Instruktionen.

Die Rechtsgrundlagen der Grundbuchvermessung stammten aus dem Jahre 1912, als das Zivilgesetzbuch eingeführt wurde. 1923 trat ein Programm zur Fertigstellung der Grundbuchvermessung bis 1976 in Kraft. Dieses Ziel war massiv verfehlt worden.

Diese Diskrepanzen führten dazu, dass eine Reform unausweichlich wurde. 1980

wurde deshalb vom Bund das Projekt Reform der amtlichen Vermessung (RAV) gestartet. Die IGS – damals noch die Gruppe der freierwerbenden Geometer – war in der siebenköpfigen Projektleitung mit zwei Repräsentanten vertreten. Die Resultate der Reform, die als Verordnungen unter dem Titel amtliche Vermessung 93 (AV93) in Kraft traten, stellten eine echte Herausforderung für den Vorstand und die Mitglieder der IGS dar. Zunächst mussten sie sich mit einem neuen Gesetzeswerk bekannt machen, was sich in vielen Fällen als schwierig entpuppte. Dazu kam eine völlig veränderte Vorstellung des Vorgehens und der Resultate. Die Methodenfreiheit war, wie auch in anderen gesellschaftlichen Zusammenhängen, eher beängstigend und nur wenige waren bereit, spontan in die Freiheit zu schreiten. Der wohlbekannte

Grundbuchplan, der über Jahrhunderte gleichzeitig Speicher und Darstellung von Information war, wurde über Nacht zum Plan für das Grundbuch, der nur noch eine Abbildung des Inhalts von Datenbanken war. Und dessen Inhalt wurde zunächst auf verschiedene Informations-ebenen verteilt. Das formal beschriebene konzeptionelle Datenmodell war ungewohnt und mancher Geometer überliess die Beschäftigung mit diesem «neuen Zeug» seinen Untergebenen. Eine besondere Herausforderung bedeutete die Einführung des öffentlichen Beschaffungswesens, das die vertraute und beliebte Direktvergabe von Vermessungsaufträgen auf der Basis einer paritätischen Taxation durch die öffentliche Ausschreibung ersetzte. Es brauchte einige Zeit, um sich an diese neuen Gegebenheiten anzupassen und das Preisgefüge kam dabei arg ins Wanken. Die Neuerung, dass für die Bearbeitung einzelner Informations-ebenen nicht mehr ein Geometer eingesetzt werden musste, kam gar nie zum Tragen.

Obwohl der Gesetzgeber kein Datum für die Fertigstellung der umfangreichen Umstellung auf die AV93 festlegte, konnten die Arbeiten bis heute innert 23 Jahren weitgehend abgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass trotz der Anfangsschwierigkeiten die ganze Branche wieder auf einen stabilen Kurs kam. Das neue Paradigma ist Allgemeingut geworden und die Schweiz steht international bezüglich des Konzepts und dessen Akzeptanz sowie der Flächendeckung einzigartig da.

Nach diesem ersten erfolgreichen Schritt folgten weitere in Richtung Geoinformationsgesetz und Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die mit der RAV erst möglich wurden.

Jürg Kaufmann